

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
14. Februar 2003

**Siebenundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 109 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

### 57/207. Vermisste Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>1</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>2</sup>, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>4</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>4</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>5</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>6</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2002/60 der Menschenrechtskommission, die am 25. April 2002 einstimmig verabschiedet wurde<sup>7</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

*in der Erkenntnis*, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajevo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei

<sup>1</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>3</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>4</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>5</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>6</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Bemühungen, Vermisste aus anderen Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

*in dieser Hinsicht feststellend*, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen von 1949<sup>1</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>2</sup> niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind;

5. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

6. *bittet* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 2002